

§ 3 HebAV Inkrafttreten

HebAV - Hebammen-Ausweisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)§ 1, § 1a samt Überschrift, die Überschrift zu§ 2 und Anlage 1 in der Fassung der VerordnungBGBl. II Nr. 294/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
2. (2)Die vor dem 1. Jänner 2018 ausgestellten Ausweise behalten ihre Gültigkeit. Hebammen, die über einen Papiausweis verfügen und diesen durch einen Kunststoffausweis ersetzen möchten, haben bei Ausstellung des neuen Ausweises dem Österreichischen Hebammengremium den Papiausweis zur Entwertung auszuhändigen.

In Kraft seit 31.10.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at